

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksbezeichnung

o—·
o vorhandene Flurstücksgrenze

Künftig fortfallende Gebäude und Markierungen

vorhandene Gebäude

——— Flurgrenze

Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Private Grünflächen

Grünflächen

◆ ◆ ◆ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

TEU D.TEVT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

werksbetrieb und diesem untergeordnet.

1.1. Gewerbegebiete § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO

In den festgesetzten Gewebegebieten (GE und GEe) sind zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,

- Tankstellen
 Anlagen für sportliche Zwecke
 Einzelhandel nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Hand-
- Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Nicht zulässig sind:
 Lagerbetriebe, deren Lagerplätze die Grundfläche der Gebäude auf dem Grundstück um mehr als das doppelte überschreiten.
- 1.2. Sonstiges Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel Discounter"

Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Discounter" ist ausschließlich die Errichtung eines Discounters mit integriertem Backshop zulässig.

1.3. Allgemeines Wohngebiet § 4BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO

- Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind zulässig:
 Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Ausnahmsweise zulässig sind:Betriebe des Beherbergungsgewerbessonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen

Vergnügungsstätten.

- nicht zulässig sind:
 Gartenbaubetriebe
 Tankstellen
- Maß der baulichen Nutzung § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 3 und § 19 Abs.4 BauNVO
- 2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze und Nebenanlagen

Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel-Discounter"

darf die festgesetzte zulässige Grundfläche durch Stellplätze und Nebenanlagen bis

§ 18 Abs. 1 BauNVO

nachts 40 dB(A)

- zu einer Grundflächenzahl von (GRZ) von 0,8 überschritten werden:
- 3.1 Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen über NN sind auf den in der Planzeichnung dargestellten Höhenbezugspunkt (11,30 m) in der Parkstraße zu bezie-
- 3.2 Höhenbezugspunkt für die festgesetzten Höhen der Lärmschutzwände ist die Oberkante der jeweiligen fertig gestellten angrenzenden Frei- oder Verkehrsfläche.
- 4. Immissionsschutz § 9 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 11, Abs. 2 Satz 1 BauNVO

4.1 Schutz vor Gewerbelärm

Höhe baulicher Anlagen

- Zum Schutz der Wohnbebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sowie der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Plangeltungsbereiches vor Gewerbelärm gilt.
- Im festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) und im sonstigen Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel (GEH)- Discounter" sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden maximal zulässigen flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel Lw" (bezogen auf 1 m² nicht überschreiten:

Fläche: Maximal zulässige Emissionen Lw"

Sondergebiet GEH Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) nachts 52 dB(A)

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind zum Nachweis der Einhaltung

der o.g. Festsetzungen Lärmimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden

Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzu-

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrelatur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionshöhe jeweils für das oberste
- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung).

Sofern die Beurteilungspegelanteile für eine konkrete Planung innerhalb des Plangeltungsbereiches an den maßgebenden Immissionsorten um 10 dB(A) und mehr unterhalb des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes liegen, tragen diese nicht mehr zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung am Immissionsort bei. In diesem Fall kann auf die Einhaltung der Emissionsbeschränkungen verzichtete werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen einer detaillierten Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß TA Lärm erfüllt werden. Dies gilt auch für Teilflächen, sofern andere städtebaulich geplante Flächen mit ihren Bedürfnissen und Eigenschaften berücksichtigt werden.

4.2 Schutz vor Verkehrslärm – passive Lärmschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Büro- und zulässigen Wohnnutzung vor Verkehrslärm werden für den Plangeltungsbereich in der Planzeichnung (Teil A) dargestellte Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der Hamburger Straße zugewandten Gebäudefassaden. Für die Seitenfronten oder rückwärtige Fassaden wird ein um eine Stufe niedriger Lärmpegelbereich festgesetzt.

Unabhängig davon gilt für die Gewerbe- und Sondergebietsflächen im Plangeltungsbereich mindestens Lärmpegelbereich III

Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Lärmpegelbereiche entsprechen folgenden Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher	Erforderliches bewertetes Schall-	
nach DIN 4109	Außenlärmpegel L _s	dämmmaß der Außenbauteile	
		1)erfR _{w.res}	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
	db(A)	[db(A)]	
V	71-75	45	40
IV	66-70	40	35
III	61-65	35	30

- 1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zu-
- ²⁾ An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer der zulässigen Wohnnutzungen schallgedämmte Lüftungen vorzu-

sehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Weise, die dem Stand der Technik entspricht, sichergestellt werden kann.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, das aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

5. Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- 5.1 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind in ihrer Vitalität und Eigenart zu schützen. Versiegelungen und sonstige schädigende Eingriffe innerhalb ihrer jeweiligen Kronentraufen sind unzulässig. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind anteilig durch Neupflanzung in gleicher Baumart im Nahbereich zu ersetzen. Als Ersatz ist mindestens 1 Baum je 25 cm Stammumfang des beeinträchtigten Baumes (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Als Baumersatz sind Bäume in guter Baumschulqualität in Größe und Art der in der Begründung angefügten Pflanzliste zu verwenden.
- **5.2** Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. (*Pflanzauswahl siehe Anhang zur Begründung*)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 21.02.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / Bramstedter Nachrichten am 26.02.2005.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 04.10.2006 bis 03.11.2006
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.2006 (Vorentwurf § 4 Abs. 1 BauGB) und 03.05.2007 (Entwurf § 4 Abs. 2 BauGB) unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am 26.03.2007 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
- 5. Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.05.2007 bis zum 14.06.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist nach vorherigem Bekanntmachungshinweis in der Segeberger Zeitung (Ausgabe vom 04.05.2007) durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bad Bramstedt (www.bad-bramstedt.de) am 07.05.2007 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, bekannt gemacht worden.

Die Verfahrensschritte zu den Ziffern 2 und 3 sowie zu den Ziffern 3 und 5 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Bad Bramstedt, den 05.10.2007 Bürgermeister

Hans-Jürgen Kütbach

 Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Norderstedt, den

öffentl. bestell. Vermessungsing

- lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.06.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 08.10.2007 mitgeteilt worden.

 Die Stadtverordnetenversammlung hat die 8 Änderung des Behauungsplans Nr 12 be-
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr.12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.06.2007als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stel-

Bad Bramstedt, den

Hans-Jürgen Kütbach

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den

Hans-Jürgen Kütbach

Bürgermeister

11. Der Beschluß der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am

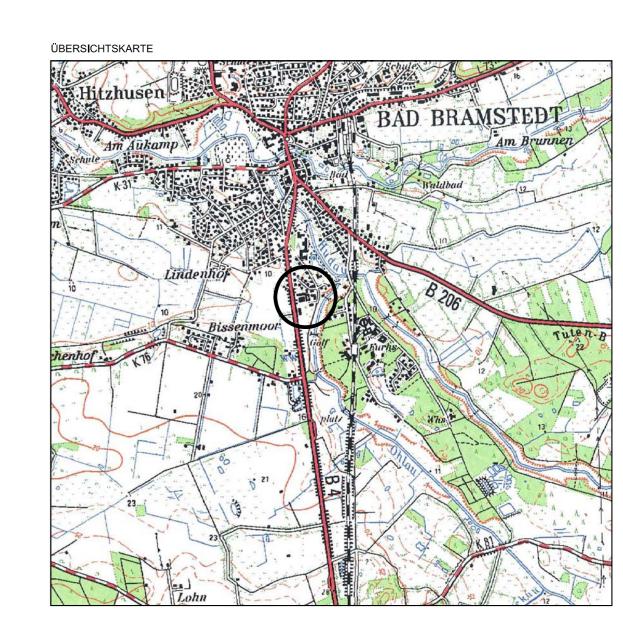
Bad Bramstedt, den

.....in Kraft getreten.

Hans-Jürgen Kütbach

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2007 folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet, östlich der Hamburger Straße, südwestlich der Parkstraße und westliche des Ochsenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

Burg 7A I 25524 Itzehoe I Fon 04821.682.80 I Fax 04821.682.81 I post@ac-planergruppe.de I www. ac-planergruppe.de

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12

FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE, SÜDWESTLICH DER PARKSTRASSE UND WESTLICH DES OCHSENWEGES

MASSTAB:
1:1000
PROJEKTBEARBEITER:
DATUM:
20.06,2007

PLANERGRUPPE
JULIUS EHLERS I MARTIN STEPANY